# V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Moosburg vom **11. Juni 2021**,
Zahl: **120-2-21-36/2021** mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden.

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2020 wird verordnet:

## §1

Für die **Sperre des Gehweges entlang der Klagenfurter Straße, südseitig, vom Objekt 3 bis zum Cafe MaRo, vom 14. Juni 2021 bis 30. September 2022** sind nachfolgende Auflagen zu erfüllen.

## §2

Für die Regelung des Verkehrs in beide Fahrtrichtungen ist die Beschilderung im Baustellenbereich lt. **RVS Regelplan Obergruppe 05** mit gültigen Anlagenblättern herzustellen.

## §3

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von **30 km/h** bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahr-streifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

## §4

Der Gehweg auf der Südseite der Klagenfurter Straße wird bei Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs, während der Bauarbeiten, gesperrt. Vor dem Objekt Nr. 3, westlich vom Gebäude sowie beim Cafe MaRo sind die Verkehrszeichen **„Verbot für Fußgänger"** gemäß § 52 Abs. a Z. 14b aufzustellen.

## §5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Herbert Gaggl

Angeschlagen am: 11.06.21 MR
Abgenommen am: